

Dir. Dietrich

# Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

**Bd. 55 Nr. 12** 21. Dezember 1992

**E 21410 B**

- Inhalt:
1. Opfer am Erscheinungsfest, Mittwoch, 6. Januar 1993
  2. Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Besetzung der Pfarrstellen (Pfarrstellenbesetzungsgesetz – PfStBG)
  3. Besondere Bestimmungen für die privatrechtlich angestellten Mitarbeiter/innen zur Beihilfeverordnung
  4. Änderung der Verbandssatzung des Evang. Stadtverbands Stuttgart
  5. Dienstbezüge der Pfarrer  
Zur Dokumentation:
  6. Opfer am 1. Advent 1992
  7. Dienstsachrichten

## **Opfer am Erscheinungsfest, Mittwoch, 6. Januar 1993**

Erlaß des Oberkirchenrats vom 22. Oktober 1992  
AZ 52.13-3 Nr. 114

Das Opfer am Erscheinungsfest wird, wie in jedem Jahr, für die Aufgaben der Weltmission erbeten. Das eingegangene Opfer bitten wir über die Bezirkssammelstellen an die Kasse des Oberkirchenrats weiterzuleiten. Bei der Abkündigung am Neujahrstag 1993 und am Erscheinungsfest selbst soll folgender Aufruf des Herrn Landesbischofs Verwendung finden:

„Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen.“ Mit diesem Wort der Jahreslosung 1993 werden wir ermutigt, uns nicht durch die Vielfalt menschlicher Meinungen, sondern durch Gottes Wort und Willen prägen zu lassen. In einer Zeit, in der viele Menschen Orientierung und Halt suchen, sind wir eingeladen, unser ganzes Leben Jesus Christus anzuvertrauen. Wer sich zu ihm bekennt, kann Gott mehr gehorchen als den Menschen. Wer sich an ihn bindet, wird frei zu einem mutigen Zeugnis, daß Jesus Christus der Weg, die Wahrheit und das Leben ist. Als Kirche Jesu Christi wollen wir daher mithelfen, daß Menschen sich zu Jesus Christus bekennen und aus den Quellen des Evangeliums leben.

Das Opfer am Erscheinungsfest kommt den Kirchen zugute, die mit uns über das Evangelische Missionswerk in Südwestdeutschland und durch andere Missionsgesellschaften im Bereich unserer Landeskirche verbunden sind. Mit Ihrem Opfer tragen Sie dazu bei, daß an vielen Orten der Welt Zeichen der Hoffnung gesetzt und Mitchristen zum Zeugnis des Glaubens ermutigt werden.

An dieser Stelle sei allen gedankt, die auch in der Vergangenheit den Auftrag der Mission immer wieder tatkräftig unterstützt haben.

D. Theo Sorg

## **Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Besetzung der Pfarrstellen (Pfarrstellenbesetzungsgesetz – PfStBG)**

vom 26. November 1992

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### **Artikel 1**

Das Kirchliche Gesetz über die Besetzung der Pfarrstellen (Pfarrstellenbesetzungsgesetz – PfStBG) i.d.F. vom 5. April 1982 (Abl. 50 S. 81) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Dem Dekanatamt ist Gelegenheit zu geben, sich zum Ergebnis der nach Absatz 2 getroffenen Feststellungen zu äußern.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 2 werden nach den Worten „Sind nur“ die Worte „ein oder“ eingefügt.

b) Absatz 3 erhält folgenden Satz 4:

„Kommt eine Wahl in der hierfür zu bestimmenden Frist nicht zustande, so legt der Oberkirchenrat, wenn möglich, einen weiteren Wahlvorschlag vor.“

## c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Bei der Besetzung nach dem Benennungsverfahren benennt der Oberkirchenrat dem Besetzungsgremium einen nach Absatz 1 für die Stelle in Betracht kommenden Bewerber. Für dessen Ernennung auf die Stelle ist die Zustimmung des Besetzungsgremiums erforderlich. Sie bedarf der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Kommt die Zustimmung in der hierfür zu bestimmenden Frist nicht zustande, wird der benannte Bewerber hiervon unterrichtet. Der Oberkirchenrat benennt einen anderen Bewerber. Hat er erhebliche Bedenken gegen die Entscheidung des Besetzungsgremiums, kann er die Sache dem Landeskirchenausschuß vorlegen, wenn der benannte Bewerber an seiner Bewerbung festhält. Der Landeskirchenausschuß entscheidet nach Anhörung des Besetzungsgremiums, ob der benannte Bewerber auf die Stelle zu ernennen ist.“

## d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Das Benennungsverfahren findet statt, wenn

- a) das Besetzungsgremium die Anwendung des Benennungsverfahrens beschließt,
- b) die vorangegangene Besetzung der Stelle nach dem Wahlverfahren erfolgt ist,
- c) die wiederholte Ausschreibung im Wahlverfahren keinen für die Stelle in Betracht kommenden Bewerber erbracht hat oder
- d) eine Wahl aufgrund von zwei Wahlvorschlägen nach Absatz 3 in der zu bestimmenden Frist nicht zustande gekommen ist.“

## e) Absatz 6 erhält folgenden Satz 4:

„Dies gilt auch für seinen ordentlichen Stellvertreter im Pfarramt, wenn er dem Besetzungsgremium nicht aus anderem Grund angehört.“

## 3. § 3 wird wie folgt geändert:

## a) An Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 2 Abs. 5 Buchst. b findet keine Anwendung.“

## b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Stimmt das Besetzungsgremium im Fall des § 2 Abs. 4 der Ernennung des Benannten nicht zu und hält der Bewerber an seiner Bewerbung fest, so legt der Oberkirchenrat die Sache dem Landeskirchenausschuß vor. Dieser entscheidet nach Anhörung des

Besetzungsgremiums, ob der benannte Bewerber auf die Stelle zu ernennen ist.“

c) Absatz 4 erhält folgenden neuen Satz 5:

„Dies gilt auch für seine ordentlichen Stellvertreter im Pfarramt und im Dekanatamt, wenn sie dem Besetzungsgremium nicht aus anderem Grund angehören.“

In Satz 6 werden die Worte „mit beratender Stimme“ durch das Wort „beratend“ ersetzt.

4. § 9 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Ernennung auf eine Pfarrstelle wird vom Landesbischof ausgesprochen, wenn die nach der kirchlichen Ordnung vorgesehenen Beteiligungsrechte beachtet sind.“

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Es findet Anwendung auf die Besetzung der Stellen, die nach dem 31. Dezember 1992 ausgeschrieben werden.

Stuttgart, den 1. Dezember 1992

D. Theo Sorg

**Besondere Bestimmungen**  
**für die privatrechtlich angestellten Mitarbeiter/innen**  
**zur Beihilfeverordnung**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 14. September 1992  
AZ 20.41-1 Nr. 629

Für die kirchlichen Angestellten mit einem Mindestbeschäftigungsgrad von 50 % gelten aufgrund von § 23 b der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO) die Beihilfebestimmungen für Angestellte im öffentlichen Dienst des Landes Baden-Württemberg. Das sind die Beihilfeverordnung (BVO) und der Beihilfetarifvertrag vom 26. Mai 1964 (GABl. 1964 S. 528).

Dieser Tarifvertrag ist zwar von den Gewerkschaften zum 30. September 1970 gekündigt worden. Da es bisher zu keinem Neuabschluß gekommen ist, gilt er weiter bis neue Vereinbarungen an seine Stelle treten.

Sein wesentlicher Inhalt, wie er sich nach der zum 1. Januar 1991 in Kraft getretenen Beihilfeverordnung vom 22. Oktober 1990 (Abl. 54 S. 319 ff.) ergibt, wird nachfolgend zusammengefaßt.

### **1. Angestellte, die in der gesetzlichen Kranken- oder Rentenversicherung pflichtversichert sind**

Privatrechtlich angestellte Mitarbeiter/innen und ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen müssen ausschließlich auf die ihnen zustehenden Sachleistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung sowie der gesetzlichen Rentenversicherung (z. B. bei Heilverfahren) verwiesen werden. Das gilt insbesondere für stationäre Krankenhausbehandlungen in der allgemeinen Pflegekasse sowie für die Beschaffung von Brillen, für die den Pflichtversicherten eine Sachleistung ihrer Krankenkasse zusteht.

Es besteht somit kein Beihilfeanspruch zu den Kosten einer ambulanten privatärztlichen Behandlung, für die Wahlleistungen Zweibettzimmer und privatärztliche Behandlung im Krankenhaus sowie zu den Mehrkosten für eine Brille, wenn nicht die Krankenkassenausführung gewählt wurde.

Beihilfen können pflichtversicherte Angestellte nur zu solchen berücksichtigungsfähigen Aufwendungen erhalten, zu denen die gesetzlichen Krankenkassen (z. B. AOK oder Ersatzkasse) lediglich Zuschüsse oder keine Leistungen gewähren. Das sind Zahnersatz, Pauschbetrag für Kleinkinder- und Säuglingsausstattung, sog. Bagatell-Arzneimittel auf Privatrezepten und Bestattungskosten.

Die beihilfefähigen Aufwendungen werden um die Leistungen der Krankenkasse gekürzt.

Bei den gnathologischen Maßnahmen (instrumentelle Funktionsanalyse) bei einer zahnärztlichen Behandlung muß auf die zustehende Leistung der gesetzlichen Krankenkasse verwiesen werden.

Rezeptgebühren und sonstige Zuzahlungen nach dem Sozialgesetzbuch V (SGB V) sind nicht beihilfefähig.

Aufwendungen, die dadurch entstehen, daß die zustehenden Sachleistungen nicht in Anspruch genommen worden sind oder anstelle einer möglichen Sachleistung eine Barleistung gewährt wurde, sind ebenfalls nicht beihilfefähig.

Nimmt z. B. der/die Pflichtversicherte anstelle der kassenärztlichen Behandlung eine privatärztliche Behandlung oder die Behandlung eines Heilpraktikers in Anspruch, kann für die dadurch entstehenden Aufwendungen keine Beihilfe gewährt werden.

**2. Angestellte, die mit Beteiligung des Arbeitgebers nach § 257 SGB V (Beitragszuschuß) bei einer gesetzlichen Krankenkasse freiwillig gegen Krankheit versichert sind**

Die Aufwendungen sind nur insoweit beihilfefähig, als sie über die den Angestellten oder ihren berücksichtigungsfähigen Angehörigen zustehenden Leistungen aus einer freiwilligen Krankenversicherung hinausgehen, also unter Anrechnung der Krankenkassenleistungen. Wäre jedoch bei Verwendung eines Kranken- oder Zahnbehandlungsscheines eine Sachleistung möglich gewesen (Behandlung durch Kassenarzt bzw. -zahnarzt), kann bei Privathonorierung keine Beihilfe gewährt werden.

Beihilfen können nur bei Behandlungen durch nicht zur Krankenkasse zugelassene Ärzte bzw. Zahnärzte oder Heilpraktiker gewährt werden. Es müssen jedoch die fiktiven Krankenkassenleistungen angerechnet werden, die im Falle einer kassenüblichen Behandlung von der zuständigen Krankenkasse zu erbringen gewesen wären. Kann kein Nachweis über die Höhe der beihilfefähigen Aufwendungen erbracht werden, sind diese um 50 % zu kürzen.

Der weitergehende Anspruch der freiwillig- und privatversicherten Angestellten (s. Nr. 3) basiert auf einer Besitzstandswahrung. Weil diese vor dem 1. Januar 1971 keinen Anspruch auf Beteiligung des Arbeitgebers an den Beiträgen zu einer freiwilligen oder privaten Krankenversicherung hatten, waren ihre Aufwendungen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen bis zum 31. Dezember 1970 nach Maßgabe der Beihilfевorschriften für Beamte beihilfefähig.

**3. Angestellte, die bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen gegen Krankheit versichert sind**

Beteiligt sich der Arbeitgeber mit einem Zuschuß nach § 257 SGB V an den Beiträgen für die private Krankenversicherung, sind die Aufwendungen wie bei Nr. 2 beihilfefähig.

Sofern sich der Arbeitgeber bei den Angestellten nicht an den Krankenversicherungsbeiträgen beteiligt (z. B. bei einem Beihilfeergänzungstarif – Prozenttarif –), sind die Krankheitsaufwendungen wie bei den privatversicherten Beamten beihilfefähig (s. Beihilfeverordnung; Abl. 54 S. 319).

4. Diese Bekanntmachung ersetzt den Abschnitt III der Neufassung der Beihilfenvorschriften für die Mitarbeiter im Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg, veröffentlicht im Abl. 49 S. 349 – 351 sowie den entsprechenden Hinweis bei der Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 27. Dezember 1990 zur Änderung der Beihilfenvorschriften für die Mitarbeiter im Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg (AZ 20.41-1 Nr. 587) im Abl. 54 S. 319.

I. V.  
Dietrich

## **Änderung der Verbandssatzung des Evang. Stadtverbands Stuttgart**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 16. September 1992  
AZ 15.02 Nr. 44

Der Evang. Stadtverband Stuttgart hat am 21. September 1991 die nachstehende Änderung seiner Verbandssatzung beschlossen. Die Änderung ist durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 16. September 1992 genehmigt worden und wird hiermit gem. § 3 Abs. 3 des Kirchl. Verbandsgesetzes bekanntgemacht:

### **Änderung der Verbandssatzung**

1. § 7 (Gemeinsame Bestimmungen für Ausschüsse) Abs. 1 wird folgendermaßen ergänzt:

„6. Ein Ausschuß für die Jugendarbeit (§ 12 a)“

2. Nach § 12 wird folgender neuer § 12 a eingefügt:

#### **„§ 12 a Ausschuß für Jugendarbeit**

(1) Acht Vertreter, die von den vier Stuttgarter Bezirksjugendwerken entsandt werden, bilden zusammen mit vier von der Verbandssammlung zu wählenden Mitgliedern den Ausschuß für Jugendarbeit. Jedes Bezirksjugendwerk entsendet einen hauptamtlichen Mitarbeiter und ein ehrenamtliches Vorstandsmitglied. Insgesamt müssen bei den acht der von den Bezirksjugendwerken entsandten Vertretern ein Jugendreferent, ein Bezirksjugendpfarrer und ein erster Vorsitzender vertreten sein.

(2) Der Ausschuß ist zuständig für die Planung, Förderung und Koordination der Evang. Jugendarbeit, insbesondere für

1. Beratung über Tendenzen und Probleme großstädtischer Jugendarbeit
2. Klärung und Koordination bezirksübergreifender Aufgaben
3. Vertretung gemeinsamer Belange gegenüber der Öffentlichkeit
4. Kontaktpflege mit anderen Einrichtungen der Jugendarbeit, z. B. soziale Jugendarbeit und städtische Jugendhäuser
5. Entwicklung und Förderung der Fort- und Weiterbildung für hauptamtliche Mitarbeiter in der Großstadt
6. Kontaktpflege mit Ausbildungsstätten für Evang. Jugendarbeit, insbesondere mit der Kirchlichen Ausbildungsstätte für Diakonie und Religionspädagogik Karlshöhe.“

I. V.  
Dietrich

## Dienstbezüge der Pfarrer

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 2. November 1992  
AZ 21.30 Nr. 317

Auf Grund von Ziff. 12.5 der Verordnung zur Ausführung des Kirchlichen Gesetzes über die Besoldung der Pfarrer vom 23. Juni 1971 (Abl. 44 S. 406) wird die Besoldungstabelle über die Dienstbezüge der Pfarrer nach dem Stand vom 1. Juni 1992 bekanntgemacht.

I. V.  
Dietrich

Stand: 1. 6. 1992

A. Ständige Pfarrer

1. Grundgehalt

a) Pfarrbesoldungsgruppe 1 (P 01 = Besoldungsgruppe A 13)

DAST.	1	2	3	4	5	6	7
	3 282,85	3 431,14	3 579,43	3 727,72	3 876,01	4 024,30	4 172,59
DAST.	8	9	10	11	12	13	14
	4 320,88	4 469,17	4 617,46	4 765,75	4 914,04	5 062,33	5 210,62

b) Pfarrbesoldungsgruppe 2 (P 02 = ab 10. Dienstaltersstufe A 14)

DAST.	1	2	3	4	5	6	7
	3 282,85	3 431,14	3 579,43	3 727,72	3 876,01	4 024,30	4 172,59
DAST.	8	9	10	11	12	13	14
	4 320,88	4 469,17	5 109,74	5 302,03	5 494,32	5 686,61	5 878,90

2. Tätigkeitszulagen (Unterschiedsbetrag zwischen den Endgrundgehältern der Besoldungsgruppen A 14 und A 16 = 1 778,84 DM):

Tätigkeitszulage	A ( 20 v. H.): =	355,77 DM
	B ( 35 v. H.): =	622,59 DM
	C ( 50 v. H.): =	889,42 DM (vergleichbar mit Besoldungsgruppe A 15)
	D ( 75 v. H.): =	1 334,13 DM
	E ( 90 v. H.): =	1 600,96 DM
	F (100 v. H.): =	1 778,84 DM (entspricht Besoldungsgruppe A 16)

## B. Grundgehalt Unständige Pfarrer

### 1. Vikare im Vorbereitungsdienst (75 v. H. der Pfarrbesoldungsgruppe 1 = PU 1)

DAST.	1	2	3	4	5	6	7
	2 462,11	2 573,33	2 684,55	2 795,77	2 906,99	3 018,21	3 129,43
DAST.	8	9	10	11	12	13	14
	3 240,65	3 351,87	3 463,09	3 574,31	3 685,53	3 796,75	3 907,97

### 2. Angehörige des pfarramtlichen Hilfsdienstes (85 v. H. der Pfarrbesoldungsgruppe 1 = PU 2)

DAST.	1	2	3	4	5	6	7
	2 790,38	2 916,43	3 042,48	3 168,53	3 294,58	3 420,63	3 546,68
DAST.	8	9	10	11	12	13	14
	3 672,73	3 798,78	3 924,83	4 050,88	4 176,93	4 302,98	4 429,03

### 3. Pfarrer im unständigen Dienst im Pfarramt (100 v. H. der Pfarrbesoldungsgruppe 1 = PU 4)

DAST.	1	2	3	4	5	6	7
	3 282,85	3 431,14	3 579,43	3 727,72	3 876,01	4 024,30	4 172,59
DAST.	8	9	10	11	12	13	14
	4 320,88	4 469,17	4 617,46	4 765,75	4 914,04	5 062,33	5 210,62

**C. Stellenzulagen****1. ruhegehaltsfähige Stellenzulage**

- a) Pfarrer der Besoldungsgruppen 1 und 2 (letztere bis zur 9. Dienstaltersstufe) und unständige Pfarrer im Pfarramt (§ 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 Pfarrergesetz) erhalten eine ruhegehaltsfähige Stellenzulage von monatlich **178,76 DM**, sofern keine Tätigkeitszulage gezahlt wird.

Andernfalls beträgt die Stellenzulage monatlich **67,04 DM**.

- b) Pfarrer der Besoldungsgruppe 2 (ab der 10. Dienstaltersstufe) erhalten eine ruhegehaltsfähige Stellenzulage von monatlich **67,04 DM**.

**2. nichtruhegehaltsfähige Zulage**

Unständige Pfarrer im Vorbereitungsdienst (§ 4 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Pfarrergesetz) erhalten eine nichtruhegehaltsfähige Zulage von monatlich

**134,07 DM – s. B. 1. –**

**151,95 DM – s. B. 2. –**

**D. Familienzuschlag für ständige und unständige Pfarrer**

- a) der Familienzuschlag beträgt für jedes zu berücksichtigende Kind monatlich **141,27 DM**

- b) Familienzuschlag für:
- |          |             |
|----------|-------------|
| 1 Kind   | = 141,27 DM |
| 2 Kinder | = 282,54 DM |
| 3 Kinder | = 423,81 DM |
| 4 Kinder | = 565,08 DM |
| 5 Kinder | = 706,35 DM |
| 6 Kinder | = 847,62 DM |

**E. Mietzinsentschädigung (= Ortszuschlag, Tarifkl. I b Bundesbesoldungsgesetz)**

- a) wenn die Mietzinsentschädigung der Stufe 1 zugrundegelegt ist
- |                        |           |                  |
|------------------------|-----------|------------------|
| monatlich              | 873,09 DM | 873,09 DM        |
| mit Amtszimmerzuschlag |           | <u>259,55 DM</u> |
|                        |           | 1 132,64 DM      |
- b) wenn die Mietzinsentschädigung der Stufe 2 zugrundegelegt ist
- |                        |             |                  |
|------------------------|-------------|------------------|
| monatlich              | 1 038,19 DM | 1 038,19 DM      |
| mit Amtszimmerzuschlag |             | <u>259,55 DM</u> |
|                        |             | 1 297,74 DM      |
- c) Ehegattenbestandteil:
- |                      |                          |
|----------------------|--------------------------|
| Tarifkl. I b Stufe 2 | 1 038,19 DM              |
| Tarifkl. I b Stufe 1 | <u>873,09 DM</u>         |
|                      | 165,10 DM : 2 = 82,55 DM |

Zur Dokumentation des Opfers:

### **Opfer am 1. Advent 1992**

Erlaß des Oberkirchenrats vom 21. Oktober 1992

AZ 52.13-1 Nr. 36

Das Opfer am 1. Advent, 29. November 1992, ist für die Diasporaarbeit des Gustav-Adolf-Werkes unserer Landeskirche bestimmt. Dazu erhalten Sie durch die Bezirksvertreter des Gustav-Adolf-Werkes Adventopferaufrufe mit Kurzinformationen als Faltblätter zur Verteilung in den Gemeinden.

Die Pfarrämter werden gebeten, dieses Opfer den Gemeinden mit folgender Abkündigung zu empfehlen:

Man muß kein Schwarzseher sein, um die vielen Dunkelheiten unserer Tage wahrzunehmen. In unserem eigenen Land nehmen Zukunftsangst, Orientierungslosigkeit, aber auch Gewaltbereitschaft und Fremdenfeindlichkeit zu. Das Fernsehen trägt in unsere Wohnstuben Bilder der Finsternis: Kriegsbilder aus Europa und anderen Erdteilen, Bilder der Armut und des Elends aus Afrika, Verwahrlosung der Straßenkinder in Südamerika ... eine Abfolge des Schreckens.

Wir wollen uns als Christen aber nicht von Schreckensbildern, von Dunkelheiten bestimmen und lähmen lassen. „Tragt in die Welt ein Licht“, dieses Lied können wir mitsingen, weil Christus das Licht der Welt ist. Er ist es, der erhellt und erhält! Die Adventszeit bereitet uns auf die Ankunft dieses Lichtes vor.

Wenn ich Sie dieses Jahr wieder um das Adventsopfer für das Gustav-Adolf-Werk bitte, dann in der Hoffnung, daß unsere tatkräftige Verbundenheit mit den evangelischen Minderheitenkirchen in Ost und West, Afrika, Asien und Lateinamerika „Lichtblicke“ ermöglichen kann. Wir wollen mit unserer Unterstützung ein Licht anzünden, anstatt auf die Dunkelheit zu schimpfen. Darum bitte ich Sie!

D. Theo Sorg

Es wird gebeten, den Ertrag des Opfers über die Bezirksopfersammelstelle bis zum 1. Februar 1993 der Kasse des Gustav-Adolf-Werkes (Post-scheckkonto Nr. 2 379-701, BLZ 600 100 70, oder Landesgirokasse Stuttgart Nr. 2 025 571, BLZ 600 501 01) – nicht an die Kasse des Oberkirchenrats – zu überweisen.

## Dienstnachrichten

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED] wurde mit Wirkung vom 1. September 1992 zum Pfarrer für Evang. Religionslehre auf eine landeskirchliche Pfarrstelle für Religionsunterricht ernannt und mit der Wahrnehmung eines vollen Lehrauftrags am Berufsschulzentrum in Schwäb. Hall beauftragt.

Das Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg hat ernannt:

[REDACTED] zum Oberstudienrat an der Eduard-Spranger-Schule in Freudenstadt und gleichzeitig zum Fachberater für Evang. Religionslehre an Beruflichen Schulen im Bereich des Oberschulamtes Karlsruhe;

[REDACTED] 2 – unter Berufung in das staatliche Beamtenverhältnis – zum Studienrat an der Kaufmännischen Schule/Wirtschaftsgymnasium West in Stuttgart;

[REDACTED] zum Oberstudienrat an der Kaufmännischen Schule (Albert-Schäffle-Schule) in Nürtingen;

[REDACTED] zum Studienrat am Max-Planck-Gymnasium in Nürtingen.

Der Landesbischof hat Kirchlichen Studiendirektor [REDACTED]

[REDACTED] zum Kirchlichen Oberstudienrat beim Evang. Oberkirchenrat in Stuttgart ernannt.

[REDACTED] aus dem unmittelbaren landeskirchlichen Dienst für die Dauer von 8 Jahren freigestellt.

Der Landesbischof hat [REDACTED]

[REDACTED] aus dem ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg entlassen.

Der Landesbischof hat auf Beschluß des Landeskirchenausschusses [REDACTED]

[REDACTED] zum Mitglied des Evang. Oberkirchenrats berufen.

[REDACTED] auf eine freie Pfarrstelle beim Evang. Oberkirchenrat in Stuttgart, Schulreferat, ernannt.

[REDACTED] auf die Pfarrstelle Täferrot, Dek. Schwäb. Gmünd, ernannt.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. Oktober 1992



b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. Oktober 1992

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. November 1992

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. Januar 1993

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. Februar 1993

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. März 1993

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]